

Bundeswehr-Hilfe in der Corona-Krise

Das Coronavirus verbreitet sich weltweit mit rasanter Geschwindigkeit. In Deutschland leistet unter anderem die Bundeswehr mit ihren Soldatinnen und Soldaten eine sogenannte Amtshilfe, um bei der Bekämpfung der Pandemie zu helfen. Sie übernimmt Transporte und Einkäufe, stellt Labore zur Verfügung, führt mobile Schnelltests durch oder baut Behandlungsräume auf. Ein Einsatz der Bundeswehr im Inland darf verfassungsrechtlich jedoch nur in engen Grenzen erfolgen.

Auftrag und Aufgaben der Bundeswehr

Gemäß Artikel 87a Grundgesetz (GG) stellt der Bund Streitkräfte zur Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland auf. Hierin liegt der grundlegende Auftrag der Bundeswehr. In den „Weißbüchern“ (letzte Ausgabe 2016) werden im Kontext der jeweiligen globalen Sicherheitslage Aufträge und Aufgaben der Bundeswehr immer wieder neu konkretisiert.

Aufträge sind zum Beispiel: Deutschlands Souveränität und territoriale Integrität zu verteidigen und seine Bürgerinnen und Bürger zu schützen, zur Resilienz (Widerstandsfähigkeit) von Staat und Gesellschaft gegen äußere Bedrohungen beizutragen oder die außen- und sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit Deutschlands abzustützen und zu sichern. Aufgaben der Bundeswehr sind unter anderem: Landes- und Bündnisverteidigung im Rahmen der NATO und der EU, Internationales Krisenmanagement einschließlich aktiver militärischer und zivil-militärischer Beiträge, Heimatschutz, nationale Krisen- und Risikovorwarnung und subsidiäre Unterstützungsleistungen in Deutschland oder Humanitäre Not- und Katastrophenhilfe, um einen Beitrag zur Übernahme von Verantwortung für die Bewältigung humanitärer Herausforderungen zu leisten.

Partnerarbeit:

Informieren Sie sich unter www.frieden-und-sicherheit.de/strategien-buendnisse/die-bundeswehr über die weiteren Aufgaben und den Auftrag der Bundeswehr. Erläutern Sie, welche Bezüge Sie zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Deutschland sehen.

Die Bundeswehr im Inland

Der Einsatz der Bundeswehr im Innern ist im Grundgesetz maßgeblich in den Artikeln 35 des Grundgesetzes (GG) sowie in Artikel 87a GG geregelt. Die Einsatzmöglichkeiten sind eng definiert und wurden zuletzt noch einmal durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 3. Juli 2012 konkretisiert und aktualisiert. Das Grundgesetz sieht – nach den Erfahrungen aus Weimarer Republik und der Zeit des Nationalsozialismus – den Einsatz der Streitkräfte zur Landesverteidigung oder im Spannungsfall vor (Artikel 115a Absatz 1 sowie Artikel 80a GG). Nie wieder sollten Soldaten gegen die eigene Bevölkerung eingesetzt oder zur Herstellung einer Sicherheitsordnung beauftragt werden. Daher unterstehen Bundeswehreinheiten der Kontrolle des Bundestags. Liegt kein Verteidigungs- oder Spannungsfall vor, bei dem die Bundeswehr auch zur Wahrnehmung von Aufgaben im Innern herangezogen werden kann (zum Beispiel Schutz von zivilen Objekten oder Verkehrsregelung), dann sieht das Grundgesetz drei mögliche Fälle vor:

1. Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 GG

Bundeswehr hat technisch-unterstützende Funktion und unterstützt mit vorübergehender Bereitstellung von technischem Gerät oder Kasernen. Die zulässige Amtshilfe ist überschritten nach Rechtsprechung des BVerfG, wenn das militärische Droh- und Einschüchterungspotential des Auftretens ausgenutzt werden soll. Beispiele: Flüchtlingskrise 2015/2016

2. Militärische Bekämpfung nichtstaatlicher Gegner der freiheitlichen Ordnung gemäß Artikel 87a Absatz 4 GG (in Verbindung mit Artikel 91 Absatz 2 GG)
Wenn die verfügbaren Kräfte von Polizei und Bundespolizei bei der Bekämpfung der Gefahr – also einer Gefahr gegen die freiheitliche Ordnung der Bundesrepublik – nicht ausreichen oder das bedrohte Land selbst nicht dazu in der Lage ist, können die Streitkräfte zum Schutz ziviler Objekte oder zur Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer hinzugezogen werden. Diskussion: 11. September 2001 – Abschuss eines entführten Flugzeugs

3. Naturkatastrophe oder besonders schwerer Unglücksfall gemäß Artikel 35 Absatz 2, Satz 2, Absatz 3 GG

Die Bundeswehr kann die Bundesländer und örtlichen Behörden bei Katastrophen wie Überschwemmungen, Erdbeben oder Waldbränden unterstützen. Unter besonders schweren Unglücksfällen werden zum Beispiel Flug- und Eisenbahnunglücke oder Unfälle in Atomkraftwerken verstanden. Der Schaden muss noch nicht eingetreten sein, muss aber unmittelbar drohen. Eine Überforderung der Polizei bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung reicht nicht für einen Einsatz gemäß Artikel 35 Absatz 2, Satz 2, Absatz 3 GG aus. Beispiel: Hochwasser – Eisenbahnunglück Eschede – Diskussion: Terroristische Großlagen

nach: Frank Bräutigam: „Darf die Bundeswehr im Innern helfen?“, www.tagesschau.de, 28. Juli 2016, Bernhard Frevel: Innere Sicherheit – Eine Einführung, Springer VS 2018, Seite 159-162, Angela Ulrich: „Wieso die strikte Trennung?“, www.tagesschau.de, 31. August 2016, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags: „Die Verwendung der Bundeswehr im Innern“, Nr. 20/16, 30. August 2016

Gruppenarbeit/Plenum:

Recherchieren Sie Hintergrundinformationen zu den aufgeführten Beispielsituationen. Stellen Sie die Ergebnisse in einer Kurzpräsentation vor.

Einsatz der Bundeswehr in der Corona-Krise

In der aktuellen Corona-Krise sind bereits zahlreiche Anträge auf Amtshilfe aus Städten und Gemeinden bei der Bundeswehr eingegangen. Sie reichen von der Auslieferung medizinischer Schutzkleidung und Beatmungsgeräten über den Aufbau von Drive-in-Teststationen, um möglichst viele Menschen auf das Corona-Virus testen zu können. Auch die Bundeswehrkrankenhäuser mit ihrem medizinischen Personal leisten einen zivilen Beitrag. Gleichzeitig müssen aber auch Anträge abgelehnt werden, die nicht durch das Grundgesetz gedeckt sind. Die Sicherung eines Aufnahmelaagers, deren Bewohnerinnen und Bewohner unter Quarantäne stehen, wurde nach einer juristischen Prüfung abgelehnt. Kritik an einem Einsatz im Rahmen der Amtshilfe kommt vonseiten des Präsidenten des Verbands der Reservisten, Patrick Sensburg, sowie von dessen Vorgänger im Amt, Roderich Kiesewetter. Sie fordern eine rechtliche Klärung des Einsatzes im Inland und eine Erweiterung des Artikels 35, Absatz 2 (GG) um den Begriff der Pandemien. In einem Interview mit der WELT sagte Sensburg am 24. März 2020 hierzu:

„Eine Klarstellung wäre hier sicher sinnvoll. Ebenso brauchen wir in Deutschland eine Debatte, wann die Bundeswehr und damit auch Reservisten im Inland eingesetzt werden sollen. Hier hat sich die Welt verändert, und damit müssen wir offen über diese Frage und auch eine Anpassung des Grundgesetzes diskutieren. Was fällt zum Beispiel unter die Sicherung kritischer Infrastruktur durch die Streitkräfte? Bislang war damit das Wasserwerk oder Elektrizitätswerk gemeint. Jetzt sehen wir, dass es auch um die Versorgung des Supermarkts um die Ecke oder von Lkw-Fahrern auf der Autobahn gehen kann.“ (WELT vom 24. März 2020)

Politiker der SPD und der Grünen sowie der FDP kritisierten diese Aussagen. Sie sehen die Bundeswehr als voll handlungsfähig im Rahmen der bestehenden Amtshilfe und werfen Sensburg vor, in der Krise einen erneuten Vorstoß zu einer Erweiterung der Befugnisse der Bundeswehr im Innern und damit einer Grundgesetzänderung machen zu wollen.

nach: Thorsten Jungholt: „Brauchen eine Debatte, wann Bundeswehr im Inland eingesetzt werden soll“, www.welt.de, 24. März 2020, Thorsten Jungholt: „Debatte über Inlandseinsätze? Gefährliche Schnapsidee“, www.welt.de, 25. März 2020, Volker Witting: „Bundeswehr im Kampf gegen Corona“, Deutsche Welle, www.dw.com, 19. März 2020

Plenum:

Bewerten Sie die Argumente in der aktuellen Debatte zum Einsatz der Bundeswehr in der Corona-Krise insbesondere hinsichtlich einer Änderung und Erweiterung der Befugnisse. Erläutern Sie, warum der Einsatz der Bundeswehr im Innern im Grundgesetz so streng reglementiert ist.